

Brief an die Bundesjustizministerin und die Justizminister/innen der Länder zum Beschluss der „Reform des Betreuungsrechts – Strukturelle Änderungen an der Schnittstelle zum Sozialrecht und qualitätsorientierte Anpassung der Vergütung“ der 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 6./7. Juni

Hamburg, den 20. Juni 2018

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Barley,
sehr geehrte Justizministerinnen und Justizminister der Länder,

die Mitglieder des Bundesverbandes der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer e.V. (BdB) haben mit großer Empörung und mit Entsetzen auf den Beschluss der jüngsten Justizministerkonferenz (JuMiKo) vom 6./7. Juni 2018 reagiert (ausführliche Kommentierung aus Sicht des BdB zentraler Aspekte des Beschlusses siehe beigefügte Anlage).

Obwohl Vertreter/innen des Verbandes aus dem ganzen Bundesgebiet angereist waren, um eine Petition zu übergeben, in der insbesondere sofortiges Handeln in der seit Jahren offenen Frage der Betreuervergütung gefordert wurde, hat die JuMiKo dies in ihrem Beschluss auf die ganz lange Bank geschoben, indem sie ein Junktim zwischen Vergütungsanpassung und Strukturdiskussion hergestellt hat. Zugleich hat die JuMiKo mit ihrem Beschluss alle Diskussionen um Qualität, die in einem breit angelegten Prozess auf der Grundlage jüngster Forschungsergebnisse geführt werden sollen, ad absurdum geführt, indem sie sich zu der Behauptung verstieg, Betreuung könne eigentlich jeder, weshalb es hierzu keiner besonderen Qualifikation und auch keines besonderen Zulassungsverfahrens bedarf.

Der BdB sieht in der von der JuMiKo geäußerten und durch Beschluss bestätigten Auffassung von Betreuung eine ungeheure Respektlosigkeit gegenüber den diesen Beruf mit viel Engagement und Professionalität ausübenden Menschen und letztlich auch gegenüber ihren Klientinnen und Klienten, die auf Betreuung angewiesen sind. So vertritt die JuMiKo in ihrem Beschluss ernsthaft die Ansicht, jeder könne Betreuungen führen, der seine eigenen Angelegenheiten im Griff habe. An diesem Leitbild müsse festgehalten werden. Damit wird jede Bemühung um Qualität und Professionalisierung der Betreuung, wie sie auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in einem gerade beginnenden Diskussionsprozess anstrebt, konterkariert. Die JuMiKo verkennt damit auch den seit Jahren in der Gesellschaft zu beobachtenden Anstieg psychiatrischer und demenzieller Erkrankungen bei gleichzeitiger Erosion familiärer Kontexte. Die private Sorge kann nicht mehr als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt werden und eine Umkehr dieser Entwicklung ist nicht absehbar. In der Folge – und das bestätigen bundesweit

Betreuungsbehörden und –gerichte – führt dies zu einem erheblichen Bedarf an professioneller Unterstützung zur Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit im Sinne der UN-BRK.

Trotzdem sperrt sich die JuMiKo dagegen, ernsthaft eine Qualitätsdiskussion zu führen.

Sie verkennt völlig, dass sich in der Betreuungsarbeit viele Probleme ergeben, die im Alltagsleben eines durchschnittlichen Bürgers nicht vorkommen. So müssen Betreuer/innen gelernt haben, Zugang zu psychisch kranken Menschen zu gewinnen und deren Wohl und Wünsche zu erkennen, um ihre Handlungen danach auszurichten und die geforderte Rangfolge des Unterstützens vor dem ersetzenden Handeln einzuhalten. Diese Fähigkeit bringen viele Bürgerinnen und Bürger aus ihrem Alltagsleben gerade nicht mit.

Nimmt man die in § 1901 Abs. 2, 3 BGB enthaltenen Grundsätze (Berücksichtigung von Wohl und Wünschen, Rehabilitationsgedanke) ernst und bedenkt man, dass Betreuer/innen sich nicht an rein objektiven Maßstäben orientieren sollen (wie es das BVerfG formuliert hat, sollen Betreuer/innen keine „staatliche Vernunftthoheit“ durchsetzen), wird es klar, dass gerade bei Entscheidungen am Lebensende auf Grundlage der §§ 1901a, b BGB, über Freiheitsentziehungen (§ 1906 BGB) oder über eine sogenannte Zwangsbehandlung (§ 1906a BGB) besondere Kenntnisse erforderlich sind, wenn man den Schutz der Grundrechte der Betroffenen ernst nehmen will.

Die JuMiKo ignoriert mit ihrem Beschluss auch schlicht die Maßgabe des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der in seiner ersten Staatenprüfung die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert hat, verbindliche und überprüfbare Maßstäbe einzuführen, die auf wissenschaftlicher Basis die fachlichen Grundlagen und Abläufe einer guten Betreuung definieren. Davon sind wir jetzt weiter entfernt denn je. Der zweite Staatenbericht steht unmittelbar bevor und dieser wird bescheiden ausfallen.

Zum wiederholten Male muss der BdB zur Kenntnis nehmen, dass die Ergebnisse der jüngsten Forschungsergebnisse zur Betreuung in Frage gestellt werden, obwohl diese Studien von Vertretern und Vertreterinnen der Länderjustizverwaltungen mit gestaltet und begleitet wurden. Durch untaugliche statistische Tricks wird versucht, sich die Ergebnisse schöner zu rechnen als sie sind und damit jeden Handlungsbedarf in der Frage des Zeitbedarfs für eine Betreuung und der zu vergütenden Stundensätze auch nach 13 Jahren ohne Veränderung weiterhin anzuzweifeln. Mit dem gleichzeitig hergestellten Junktim zwischen Vergütungsanpassung und Strukturdiskussion wird zudem in dieser Hinsicht jede Perspektive genommen. In der Folge wird sich der Trend fortsetzen, dass Betreuungsbüros und Betreuungsvereine aus wirtschaftlichen Gründen schließen werden und die Betreuungsbehörden und –gerichte noch mehr als bisher Schwierigkeiten haben werden, geeignete Betreuerinnen und Betreuer zu finden.

Der Beschluss steht auch in einem deutlichen Widerspruch zum Koalitionsvertrag der Bundesregierung, an dem auch vierzehn Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen mit verhandelt haben. Dort heißt es: „Wir werden das Vormundschaftsrecht modernisieren und das Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jüngst durchgeführten Forschungsvorhaben in struktureller Hinsicht verbessern. Im Einzelnen wollen wir den Vorrang sozialrechtlicher Hilfen vor rechtlicher Betreuung, die Qualität der Betreuung sowie Auswahl und Kontrolle von Betreuerinnen und Betreuern, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen („Unterstützen vor Vertreten“), sowie die Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern stärken. Für eine angemessene Vergütung der Berufsbetreuerinnen und -betreuer wollen wir ebenfalls zeitnah Sorge tragen.“ Der Beschluss der JuMiKo lässt dagegen eher einen Rückfall in die Zeit der Entmündigung vor 1992 befürchten.

Statt – wie im Koalitionsvertrag angekündigt – gemeinsam zwischen Bund und Ländern zeitnah eine Lösung zu finden, wird jetzt ein Konflikt innerhalb der Länderexekutiven, nämlich der zwischen Sozial- und Justizminister/innen um die Frage der Finanzierung sozialer Beratungsleistungen, auf dem Rücken der Betreuer/innen und ihrer Klienten und Klientinnen ausgetragen. Der Kernkonflikt scheint indes noch ein anderer. In Wirklichkeit geht es offenbar darum, dass Bund und Länder sich nicht über die Finanzierungsanteile der Betreuervergütung einigen können. Es wird gemauert und geschoben und anscheinend nicht oder aneinander vorbei geredet. Das erscheint angesichts des grundrechtsrelevanten Eingriffs, den eine rechtliche Betreuung bedeutet, fahrlässig und respektlos gegenüber den etwa 1,3 Millionen Klient/innen und ihren Betreuerinnen und Betreuern.

Angesichts voller Kassen erscheint es absurd und gleichzeitig verantwortungslos, diesen Konflikt in die Zukunft zu schieben, während in der Gegenwart Betreuer/innen unter unsäglichen Bedingungen arbeiten oder ihren Beruf aufgeben müssen und Menschenrechte ihrer Klientinnen und Klienten keine Relevanz zu haben scheinen. Wir fordern Bund und Länder daher auf, endlich eine konstruktive Zusammenarbeit anzustreben und Lösungen zu finden!

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Becker
BdB-Vorsitzender